

15./8. 1914.

Wien, 15. August.

(Die europäischen Moratorien.) Die kriegerischen Verwicklungen haben mit unbedeutenden Ausnahmen fast alle europäischen Staaten in Mitleidenschaft gezogen, so daß nicht bloß die kriegführenden, sondern auch viele neutrale Mächte sich zur Erlassung von Zahlungsstundungsgesetzen veranlaßt gesehen haben. Soweit sichere oder doch anscheinend verlässliche Nachrichten hierüber vorliegen — zahlreiche internationale Postverbindungen sind bekanntlich unterbrochen — handelt es sich hierbei um folgende Moratorien:

Oesterreich: bis 30. September.

Ungarn: bis 30. September.

Bosnien und Herzegowina: vorläufig bis 15. August, doch dürfte die Prolongierung nach österreichischem oder ungarischem Muster bereits erfolgt sein.

Deutschland: Suspendierung der Auslandsforderungen, beziehungsweise Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen auf drei Monate (ab 8. August, also bis 8. November).

Italien (vorläufig): bis 20. August.

Schweiz: Rechtsstillstand bis 31. August.

Frankreich: vorläufiges Moratorium bis 31. August.

England: einmonatiges Moratorium.

Rußland: zweimonatiges Moratorium ab 8. August.

Rumänien: nur für Börseverbindlichkeiten bis 31. August.

Serbien: drei Monate ab 1. August.

Bulgarien: drei Monate ab 7. August.

Türkei (vorläufig): bis 3. September.

Die allfälligen Verlängerungen dieser Fristen, welche zum Teile wohl mit Sicherheit zu erwarten stehen, hängt in erster Linie von dem Tempo ab, in welchem sich die kriegerischen Ereignisse und Entscheidungen abwickeln werden. Die Moratorien der Balkanstaaten, die während des Krieges mit der Türkei erlassen wurden, sind bekanntlich mehrfach lange über den Friedensschluß hinaus prolongiert worden; die Regel war: „sechs Wochen nach Anordnung der Abrüstung“, doch fanden in Serbien und Griechenland auch darüber hinaus Verlängerungen statt.

Aus London, 14. d., wird telegraphiert: Die „London Gazette“ vom 7. d. veröffentlicht eine königliche Proclamation über die Ausdehnung des Moratoriums in England. Dasselbe schließt alle vor dem 2. d. bis einschließlich 4. September fälligen Wechsel ein, die für einen Monat, jedenfalls aber bis zum 4. September verlängert werden. Die Zinsberechnung für die Prolongationsfrist erfolgt zum Banksafe vom 7. d., also zu sechs Prozent. Das Moratorium erstreckt sich auf Beträge, soweit dieselben 5 Pfund Sterling übersteigen. Ausgenommen davon sind Löhne, Gehalte, Gemeindesteuern, Seefrachten, Zinsen, Dividenden, Spareinlagen und andres. Die englischen Niederlassungen der auswärtigen Institute sind ausdrücklich eingeschlossen.